

# **Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP) Hettlingen**

## **Name und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen SVP ( nachfolgend Partei genannt ) besteht in Hettlingen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirkes Winterthur und der SVP des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der Kantonalen und der Bezirks-SVP für sie massgebend.

### Art. 2

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Hettlingen ein.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 3

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten, natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Hettlingen offen, die den in Art. 2 beschriebenen Zweck anerkennen.

Ausnahmsweise können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung natürliche, stimmberechtigte Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Hettlingen aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Vorstandes sowie politische Mandatsträger auf Stufe Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.

### Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschliessung.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für das Jahr ihres Austritts.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen der Partei, so kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Bezahlt ein Mitglied keinen Beitrag, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand das Mitglied schriftlich aufgefordert hat, innert Frist den Beitrag zu bezahlen (Mahnung), die Zahlung nicht erfolgt ist und der Vorstand das Mitglied anschliessend über einen allfälligen Ausschluss schriftlich orientiert sowie es zur Stellungnahme aufgeboten hat.

Der erfolgte Ausschluss durch die Generalversammlung oder den Vorstand wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Beim Ausschluss durch den Vorstand unter Hinweis, dass innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung verlangt werden kann, der Ausschluss solle der Generalversammlung vorgelegt werden.

## **Organisation**

Art. 6

Die Organe der Partei sind:

1. die Generalversammlung
2. die Parteiversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

### **Die Generalversammlung**

Art. 7

Ordentlicherweise findet alljährlich im Frühling eine Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden angeordnet:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Jahresrechnung
3. Jahresprogramm
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
6. Mutationen
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. ev. Statutenrevision

### **Die Parteiversammlung**

Art. 9

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie dienen der Besprechung von Wahlen und Abstimmungen sowie anderen politischen Angelegenheiten.

### **Der Vorstand**

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier zusammen.

Er konstituiert sich selbst. Der Präsident führt je kollektiv mit dem Aktuar und/oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand wird nach Bedürfnis vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

1. Vertretung der Partei nach Aussen und Leitung der Parteigeschäfte
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlung sowie der übergeordneten Parteiorgane im Bezirk, Kanton und Bund
3. Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
4. Aufnahme neuer Mitglieder
5. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlung

6. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit dies nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt
7. Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung der Partei
8. Ausschluss eines Mitglieds im Sinne von Art. 5 Abs. 5 und 6

### **Die Rechnungsrevisoren**

#### Art. 11

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **Finanzielles**

#### Art. 12

Die Ausgaben der Partei werden bestritten durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. freiwillige Beiträge
3. Zinsen des Gesamtvermögens

Die Mitglieder haben die durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge an die Bezirks- und an die Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Statutenrevision und Auflösung**

#### Art. 13

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 14

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller Parteimitglieder.

Ueber die Verwendung des bei der Auflösung der Partei noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

### **Uebergangsbestimmung und Inkrafttretung**

#### Art. 15

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. März 1984 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 14. März 1956 ( rev. 15.04.69 ). An der Generalversammlung vom 9. März 2011 und 21. März 2012 wurden die Statuten ergänzt und geändert. Sie treten sofort in Kraft.